

# **Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Ahorn**

---

Die Gemeinde Ahorn erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalobligationsgesetzes (KAG) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Ahorn (Friedhofsgebührensatzung – FGS):

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Ahorn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr ( § 4 ) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist
  - b) nach den Vorgaben der Friedhofssatzung,
  - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - d) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren ( § 5 ) und die sonstigen Gebühren ( § 6 ) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühren

- (1) Es werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:
  1. Überlassung eines
    - a) Grabes für Verstorbene bis zum 12. Lebensjahr (Kindergrab) 250,00 Euro
    - b) Reihengrabes für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr 475,00 Euro
    - c) Urnenreihengrabes (Urneneinzelgrab) 260,00 Euro
    - d) Urnenfaches in der Urnenwand oder Urnenstele 650,00 Euro
    - e) Grabplatzes (Urne) im anonymen Gräberfeld 350,00 Euro**jeweils für die Dauer der Ruhezeit.**
  2. Ersterwerb des Sondernutzungsrechtes an einem
    - a) Doppelwahlgrab 950,00 Euro
    - b) Urnenwahlgrab und Urnendoppelgrab 400,00 Euro
    - c) Pflegefreien Familiengrab 4.500,00 Euro

d) Pflegefreien Urnenfamiliengrab	992,00 Euro
e) Pflegefreien Urneneinzelgrab (Halbanonym oder Baumbestattung)	571,00 Euro

3. Zustimmung der Gemeinde für eine Urnenbeisetzung in einem

a) Reihengrab	35,00 Euro
b) Einzelwahlgrab für die 2. bis 3. Urne	35,00 Euro
c) Doppelwahlgrab oder pflegefreies Familiengrab ab der 3. Urne	35,00 Euro
d) Dreifachwahlgrab für die 4. bis 6. Urne	35,00 Euro
e) Urnenwahlgrab oder pflegefreies Urnenfamiliengrab ab der 3. Urne	35,00 Euro

**jeweils für die Dauer der Ruhezeit.**

- (2) Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einer der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Grabstätten die Ruhezeit die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechts, so wird für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen, über die Nutzungsdauer hinausgehenden Jahre eine Gebühr erhoben, die auf der Grundlage der Erstgebühr dieser Satzung nach der Zahl der erforderlichen Jahre errechnet wird. Die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechts wird um diese Jahre verlängert. Gleiches gilt entsprechend für die Ruhezeit einer der in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Grabstätten.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Grabstätte wird eine Gebühr erhoben, die sich zeitgleich aus der Gebühr nach Abs. 2 errechnet. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die maximale Verlängerungszeit 10 Jahre.

## § 5

### Bestattungsgebühren

- (1) Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| 1. Nutzung der Kühleinrichtung, je Tag | 25,00 Euro |
|--|------------|
2. Die Gebühr für eine Verlängerung der Ruhefrist bei den einzelnen Grabarten errechnet sich aus der jeweiligen Jahresgebühr mal dem Verlängerungszeitraum.

- |   |              |
|---|--------------|
| 3. Beschriftung der Abdeckplatten für die Urnenfächer pro Buchstabe   | 8,00 Euro    |
| 4. Anbringung von Sonderzeichen auf der Abdeckplatte  | nach Aufwand |
| 5. Urnenfachabdeckplatte für Beschriftung herrichten  | 30,00 Euro   |
| 6. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt keine<br>Gebührenerstattung.   |              |
| 7. Verwaltungsgebühr für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im<br>Zusammenhang mit der Bestattung (soweit nicht bereits nach<br>§ 4 und § 5 abgegolten) | 60,00 Euro   |
| 8. Zuteilung einer Grabnummer   | 5,00 Euro    |
| 9. Ausstellung eines Grabbriefes  | 5,00 Euro    |
- (2) Für die nach §§ 24 bis 27 der Friedhofssatzung an ein Bestattungsinstitut übertragenen Verrichtungen gelten als Bestattungsgebühren die jeweils gültigen Preise des beauftragten Bestatters zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

## § 6

### Sonstige Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals           |            |
| a) auf einem Reihengrab und Urnenreihengrab              | 15,00 Euro |
| b) auf Wahl-, Doppel- und Familiengräbern                | 25,00 Euro |
| (2) Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen |            |
| Zulassung jährlich für alle gemeindlichen Friedhöfe      | 25,00 Euro |

- (3) Genehmigung für den Einbau von Einfassungen und Abdeckungen bei
- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengräbern und Urnenreihengräbern | 15,00 Euro |
| b) Wahl-, Doppel- und Familiengräbern   | 25,00 Euro |
- (4) Die Gebühr für die Genehmigung von Umbettungen beträgt:
- |                |            |
|----------------|------------|
| a) von Leichen | 75,00 Euro |
| b) von Urnen   | 50,00 Euro |
- Die Gebühren für die Umbettung von Leichen und Ascheresten werden nach den jeweiligen tatsächlichen Kostenanfall berechnet.
- (5) Für die Beseitigung einer Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der zuständige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Wird die Friedhofsverwaltung beauftragt, wird eine Verwaltungsgebühr in **Höhe von 20,00 Euro** erhoben. Die Grabentfernung wird dann an das kostengünstigste Unternehmen vergeben und die anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner als Auslagen erhoben.
- (6) Umschreibung eines Sondernutzungsrechts an eine Grabstelle (Wahl-, Doppel- und Familiengrab) 20,00 Euro

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Ahorn vom 01. Oktober 1984 außer Kraft.

Ahorn, 29. Juli 2014

Gemeinde Ahorn



Martin Finzel

1. Bürgermeister